



Urnенabstimmung
vom 13. Juni 2021

**Beleuchtender Bericht zur Totalrevision
der Gemeindeordnung Bubikon**

Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Beleuchtender Bericht zur Totalrevision der Gemeindeordnung Bubikon

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Bubikon

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Totalversion der Gemeindeordnung zur Abstimmung.
Der Antrag lautet:

1. Die Totalversion der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bubikon wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungs- oder eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen. Auf dem Stimmzettel in der Beilage können Sie Ihren Willen über die Annahme oder Verwerfung der Vorlage zum Ausdruck bringen.

Die Unterlagen zum Urnengeschäft können auch auf der Website der Gemeinde Bubikon www.bubikon.ch/abstimmungen heruntergeladen werden.

Die Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel lautet:

„Wollen Sie die totalrevidierte Gemeindeordnung Bubikon annehmen?“

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Gemeindeordnung aus dem Jahr 2017 punktuell angepasst werden. Die heute gültige Gemeindeordnung wurde bereits nach dem neuen Gemeindegesetz verfasst und im Rahmen der Bildung der Einheitsgemeinde von den Stimmberrechtigten angenommen. Den Stimmberrechtigten wurde anlässlich dieses Urnenganges versprochen, die Zahl der Gemeinderatsmitglieder zu überprüfen. Die Anzahl der Gemeinderäte soll nun auf sieben reduziert werden. Damit diese Änderung umgesetzt werden kann, ist eine Totalrevision der Gemeindeordnung erforderlich. Mit der vorliegenden Revision werden weiter verschiedene Artikel und Textstellen der Gemeindeordnung präzisiert und noch ausstehende Anpassungen an das übergeordnete Recht vollzogen. Daneben sind als wichtigste Änderungen vorgesehen: Erhöhte Finanzkompetenzen der Schulpflege und die Aufteilung der Kompetenzen der Behörden in nicht delegierbare und delegierbare.

Ausgangslage

Die geltende Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon stammt aus dem Jahr 2017. Die Stimmberrechtigten der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde Bubikon beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde sowie sinngemäß die Auflösung der Schulgemeinde Bubikon (Bildung einer Einheitsgemeinde). Dabei wurde die Gemeindeordnung schon nach dem neuen Gemeindegesetz verfasst. Der Regierungsrat genehmigte die solchermassen revidierte Gemeindeordnung mit Beschluss vom 23. August 2017 unter Vorbehalten. Die Vorbehalte betrafen v.a. gewisse Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen den Gemeindeorganen, anzupassen anlässlich einer nächsten Revision.

Anlässlich des Urnenganges über die Bildung einer Einheitsgemeinde wurde den Stimmberrechtigten versprochen, nach der Legislatur 2018–2022 die Zahl der Gemeinderatsmitglieder zu überprüfen. Dieser Aufgabe ist der Gemeinderat nun nachgekommen. Neben der Reduktion der Anzahl Mitglieder des Gemeinderats ist vor allem die Erhöhung der Finanzkompetenz der Schulpflege sowie die Aufteilung gewisser Kompetenzen der Behörden in nicht delegierbare und delegierbare von Bedeutung.

Vernehmlassungs- und Vorprüfungsverfahren

Die Schulpflege, die politischen Ortsparteien sowie die interessierte Bevölkerung wurden im Rahmen einer Vernehmlassung frühzeitig in das Revisionsverfahren einbezogen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich brachte im Rahmen einer Vorprüfung einzelne Hinweise an, welche der Gemeinderat im nun vorliegenden Geschäft berücksichtigt hat. Sämtliche Änderungen wurden zudem der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Anliegen der Ortsparteien, der Schulpflege und der RPK sowie der Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts wurden geprüft und soweit möglich und sinnvoll übernommen. Die Schulpflege hat der Totalrevision der Gemeindeordnung zugestimmt.

Die wesentlichen Änderungen

In der neuen Gemeindeordnung wird auf **die Präambel** verzichtet. Präambeln sind im Kanton Zürich für Gemeindeordnungen ungewöhnlich und haben keine rechtlich bindende Bedeutung.

Gemeindeversammlung

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung erlässt Verordnungen nicht Reglemente. «Reglemente» wird gestrichen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 14 Ziff. 1: Die Bestimmung wird an die Vorgaben des Gemeindegesetzes (§ 15 Abs. 2 GG) angepasst. Dabei wird neu ausdrücklich die politische Kontrolle erwähnt. Die politische Kontrolle ist weder eine Dienst- noch eine Fachaufsicht. Die politische Kontrolle durch die Gemeindeversammlung erschöpft sich im Wesentlichen in der Billigung bzw. Missbilligung des Verhaltens anderer Träger öffentlicher Aufgaben, etwa im Rahmen einer Anfrage gemäss § 17 GG oder durch (Nicht-)Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 14 Ziff. 3: Die Ziffer wird sprachlich an Art. 9 Ziff. 4, Art. 25 Abs. 1 Ziff. 12 und Art. 33 Ziff. 9 angepasst. Es wird klargestellt, dass u.a. die Finanzkompetenzen des Organs über die Zuständigkeit für den Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen entscheidet. Außerdem ist an der Urne über einen Anschlussvertrag abzustimmen, mit dem hoheitliche Befugnisse abgetreten werden.

Art. 14 Ziff. 5: Diese Ziffer zur Ausgliederung von Aufgaben ist neu in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Die Formulierung entspricht übergeordnetem Recht und gilt für Ausgliederungen, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, bei welchen also nicht grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke). Solche Ausgliederungen müssen an der Urne beschlossen werden (vgl. Art. 9 Ziff. 6).

Art. 14 Ziff. 6: Gemäss § 88 Abs. 2 GG entscheidet die Gemeindeversammlung über die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben; der Klarheit halber wird diese Kompetenz in der GO aufgenommen werden.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Art. 15 Ziff. 3: Die Zusatzkredite sind in der heutigen Gemeindeordnung bis zur selben Limite zulässig wie die Verpflichtungskredite. Dies gilt gemäss Gemeindegesetz sowieso (§ 109 Abs. 1 GG). Eine Regelung in der Gemeindeordnung wäre nur sinnvoll, wenn an die Zusatzkredite strengere Anforderungen gestellt werden sollten als an die Verpflichtungskredite. Außerdem werden die Zusatzkredite in der GO sonst nirgends explizit erwähnt. Der Passus «und Zusatzkredite» wird deshalb gestrichen.

Gemeindebehörden

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindung (neu)

Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus dem neuen Gemeindegesetz (§ 42 Abs.). Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder aller Behörden, d.h. von Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde und Rechnungsprüfungskommission. Die Angaben zu den Interessenbindungen werden auf der Internetseite der Gemeinde publiziert. Die Offenlegung dient der Transparenz der Entscheidfindung und der Durchsetzung der Ausstandspflicht.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

Art. 19 Abs. 2: Mitglieder und Ausschüsse sind keine Organe im Sinn von § 5 GG. Das Wort «Organe» wird gestrichen und durch «Mitglieder oder Ausschüsse der Behörde» ersetzt.

Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung und Konstituierung

Art. 21 Abs.1: Der Gemeinderat soll neu aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt sein. Für eine Gemeinde in der Grösse von Bubikon wäre auch ein sogar kleinerer Gemeinderat denkbar. Anlässlich des Urnenganges über die Bildung einer Einheitsgemeinde wurde den Stimmberchtigten in der Weisung zur neuen Gemeindeordnung versprochen, nach der Legislatur 2018-2022 die Zahl der Gemeinderatsmitglieder zu überprüfen. Diese Aufgabe wurde als Legislaturziel festgehalten. Anlässlich seiner Klausur vom 31.01.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Anzahl der Gemeinderäte auf die Legislatur 2022-2026 auf sieben reduziert werden soll. Sieben Mitglieder dienen der Miliztauglichkeit, weil die Aufgaben in bewältigbare Pensen aufgeteilt werden können. Ausserdem erlaubt diese Anzahl Behördenmitglieder eine breitere politische Abstützung der Exekutive, als wenn die Behörde zum Beispiel nur fünf Mitglieder hätte.

Art. 21 Abs. 2: Die Bildung und Zuteilung von Ressorts gehört in Art. 21 und nicht in Art. 24 (Rechtssetzungsbefugnisse). Diese Bestimmung wird verschoben.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 23 Ziff. 1 lit. f und Ziff. 2 lit. a regelten denselben Sachverhalt unterschiedlich. Eine der beiden Bestimmungen musste gelöscht werden. Ziff. 2 lit. a gibt dem Gemeinderat mehr Flexibilität und bezieht richtigerweise das Organisationsrecht der betreffenden Organisationen (z.B. der Zweckverbände) mit ein. Ziff. 1 lit. f wird deshalb gestrichen.

Art. 23 Ziff. 3 lit b wird gestrichen, weil für Bubikon das Betreibungsamt Rüti zuständig ist.

Art. 24 Rechtssetzungsbefugnisse

Art. 24 Ziff. 1 und 2: Was Organe sind, ist im Gemeindegesetz abschliessend definiert (§ 5 GG). Es sind die Stimmberchtigten, die Behörden (Gemeindevorstand, Schulpflege und weiter eigenständige Kommissionen). Entsprechend können dem Gemeinderat keine Organe unterstellt sein. «Organe» wird gestrichen.

Art. 24 Ziff. 3: Der Gemeinderat erlässt keine Verordnungen, das tut die Gemeindeversammlung. «Verordnungen» wird gestrichen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

In Art. 25 (wie auch in Art. 26) wird neu zwischen nicht übertragbaren und übertragbaren Befugnissen unterschieden. Damit wird klargestellt, welche Aufgaben der Gemeinderat an Mitglieder, Ausschüsse oder an Verwaltungsangestellte übertragen kann und welche eben nicht. Über wichtige Themen muss der Gemeinderat als ganzer entscheiden, andere Entscheidkompetenzen kann er massvoll und stufengerecht mit einem Erlass delegieren. Dabei muss er u.a. die Hierarchiestufen und Schnittstellen zwischen Exekutive und Verwaltung berücksichtigen.

Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3: Die Formulierungen werden der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich und damit der übergeordneten Gesetzgebung angepasst.

Art. 25 Abs. 1 Ziff. 6: Der Stellenplan ist die Aufteilung der bewilligten Personalausgaben auf Stellen und Stellenprozente. Diese Organisation der Verwaltung gehört zum Kern der Exekutivaufgaben. Die Gemeindeversammlung hat über das Budget Einsicht in und Einfluss auf die Personalausgaben. Der Gemeinderat darf über diejenigen Personalausgaben beschliessen, die seinen Finanzkompetenzen entsprechen, d.h. für bestehende Aufgaben (gebundene Ausgaben) und für neue Aufgaben innerhalb seiner Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Eigenständige Kommissionen

Art. 27 Anträge an Gemeindeversammlung und Urne

Die neue Formulierung verdeutlicht, dass die eigenständigen Kommissionen ein eigenes Antragsrecht an Urne und Gemeindeversammlung haben. Zwar reichen sie ihre Anträge beim Gemeinderat ein, dieser muss sie aber zwingend weiterleiten und versieht sie mit seiner Abstimmungsempfehlung.

Schulpflege

Art. 31 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 31 Ziff. 2 lit. b: Die Bestimmung steht im Widerspruch zu kantonalem Recht (§ 40 lit. d GPR, der Gemeinderat ist zuständig). Sie wird gestrichen.

Art. 31 Ziff. 3.: Neu wird ausdrücklich aufgeführt, dass die Schulpflege auch die Mitarbeitenden der Schulverwaltung, die Betreuungspersonen der Tagessstrukturen und die Leitung und Mitarbeitenden der Schul- und Gemeindeparksbibliotheken anstellt, nicht aber das Hauswartpersonal. Diese Formulierung dient der Klarheit der Aufgabenteilung zwischen Gemeinderat und Schulpflege.

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Wie beim Gemeinderat wird mit der neuen Formulierung klargestellt, dass die Schulpflege als Exekutive für den Erlass von weniger wichtigen Rechtssätzen zuständig ist. Was weniger wichtige Rechtssätze sind, definiert das Gesetz nicht. In der Kantsverfassung (Art. 38 Abs. 1 KV)

findet sich dagegen eine Aufzählung der wichtigen Rechtssätze, die von den Stimmberchtigten beschlossen werden müssen (Bestimmungen über die Ausübung der Volksrechte, die Einschränkung verfassungsmässiger Rechte, Voraussetzungen und Bemessungsgrundlage von Steuern und anderen Abgaben, Zweck, Art und Umfang von staatlichen Leistungen etc.). Außerdem wird der Artikel an die Formulierungen in der Mustergemeindeordnung angepasst.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Art. 33 Ziff. 6: Die Schulpflege hat die Stellenplankompetenz und eine bestimmte Stellenschaf-fungskompetenz, vgl. Ausführungen zu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 6.

Art. 33 Ziff. 8: Gemäss dem revidierten Volksschulgesetz ist für die Veröffentlichung der Schul-programme nicht die Schulpflege, sondern die jeweilige Schule selbst zuständig.

Art. 33 Ziff. 9: Die Bestimmung zu den Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen wird an die Formulierung der Mustergemeindeordnung und damit an das übergeordnete Recht angepasst.

Art. 33 Ziff. 10: Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Schulpflege ihre Geschäfte für die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung vorberät und dazu Antrag stellt. Dies dient der Klarheit.

Art. 34 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse werden neu in nichtübertragbare und übertragbare aufgeteilt (vgl. Be-merkungen zu Art. 25).

Art. 34 Abs. 1: Schulpflege hat neu höhere Finanzbefugnisse. Sie fasst Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000 (bisher Fr. 75'000) für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 (bisher Fr. 200'00) im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 (bisher Fr. 20'000) für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 90'000 (bisher Fr. 60'000) im Jahr.

Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3: Auch die Ausgabenkompetenzen innerhalb Budget werden erhöht. Die Schulpflege soll danach neu zuständig sein für Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 (bisher Fr. 100'000) für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 (bisher Fr. 30'000) für einen bestimmten Zweck.

Diese erhöhten Finanzkompetenzen wiederspiegeln, dass die Schulpflege als eigenständige Kommission in ihrem Aufgabenbereich anstatt des Gemeinderats handelt. Innerhalb Budget soll sie neu deshalb über dieselben Finanzbefugnisse verfügen wie der Gemeinderat. Dies rechtfertigt sich, weil diese Ausgaben durch die Gemeindeversammlung kontrolliert und genehmigt werden müssen. Die neuen Finanzkompetenzen ausserhalb Budget sind aber nach wie vor deutlich niedriger als diejenigen des Gemeinderats. Insgesamt kann der Gemeinderat ausserhalb Budget einmalige Ausgaben bis Fr. 600'000 (Schulpflege Fr. 300'000) und für wieder-kehrende Fr. 150'000 (Schulpflege Fr. 90'000) tätigen (vgl. Art. 26 nGO). Diese Limitierung ent-spricht der Verantwortung des Gemeinderats für den Gemeindehaushalt (vgl. Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2 nGO).

Sozialbehörde

Art. 41 Finanzbefugnisse

Die bisherige Formulierung war unklar bzw. widersprüchlich. Neu wird klargestellt, dass die Sozialkommission selbst über gebundene Ausgaben beschliessen muss, d.h. über solche bei welchen sie weder zeitlich noch örtlich noch sachlich über einen Ermessensspieldraum verfügt, die aber hohe Beträge betreffen können. Der Ausgabenvollzug kann dagegen massvoll und stufengerecht delegiert werden. Die Sozialkommission braucht nach wie vor keine Befugnisse für den Beschluss über neue, d.h. nicht gebundene Ausgaben. Ihre Ausgaben sind so gut wie alle gebunden.

Ombudsstelle

Art. 50 Ombudsstelle

Neu wird die kantonale Ombudsstelle auch für die Gemeinde Bubikon tätig sein. Einwohnerinnen und Einwohner können sich bei Problemen mit Behörden oder Verwaltungsstellen an diese Stelle wenden. Die Ombudsstelle prüft das vorgebrachte Anliegen, interveniert bei Konflikten und unterstützt die Beteiligten beim Finden einer fairen Lösung.

Art. 53 Übergangsbestimmung

Weil die neue Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten soll, braucht es eine Übergangsbestimmung für den Gemeinderat. Er soll seine Amtszeit in der jetzigen Grösse und Zusammensetzung zu Ende führen.

Inkraftsetzung

Nach der Abstimmung und dem Ablauf der Rekursfrist sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich ist das Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2022 vorgesehen.

Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberchtigten, die Vorlage anzunehmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Bubikon, 25.03.2021

Im Namen des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin
Andrea Keller

Die Gemeindeschreiber-Stv.
Melanie Eicher

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bubikon geprüft.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Bubikon, die vorliegende Totalrevision der Gemeindeordnung Bubikon zur Annahme.

Begründung:

Die RPK hat die Totalrevision der Gemeindeordnung geprüft. Die enthaltenen Änderungen sind für die RPK grundsätzlich nachvollziehbar, zumal als Basis für diese Totalrevision die Mustergemeindeordnung für Politische Gemeinden (Versammlungsgemeinden) vom Mai 2020 des Gemeindeamtes des Kantons Zürich diente.

Während der Vernehmlassung hat die RPK die vorgesehenen erweiterten Finanzbefugnisse der Schulpflege kritisch hinterfragt. Die Anregungen der RPK wurden daraufhin in der vorliegenden Endfassung der neuen Gemeindeordnung berücksichtigt.

Bubikon, 31.03.2021

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident

Erich Henzelmann

Der Aktuar

Ruedi Wild

Synoptische Darstellung der Gemeindeordnung Bubikon

Entwurf neue Fassung (neu)	Rechtskräftige Fassung (alt)	Bemerkung
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	unverändert
Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 1 Gemeindeordnung	unverändert
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	unverändert
Art. 2 Gemeindeamt	Art. 2 Gemeindeamt	unverändert
¹ Bubikon bildet eine politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	¹ Bubikon bildet eine politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	unverändert
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	unverändert
In der Gemeinde Bubikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	In der Gemeinde Bubikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	unverändert
II. DIE STIMMBERECHTIGEN	II. DIE STIMMBERECHTIGEN	unverändert
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	unverändert
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	unverändert
¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	Änderung siehe Text – Klammer gestrichen in Absatz 1
² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der	² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der	

Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.	Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.
³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindesatz.	³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindesatz.
2. Urnenwahlen und Abstimmungen	2. Urnenwahl und Abstimmungen
Art. 5 Verfahren	Art. 5 Verfahren
¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.	¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.	² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.	³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.
Art. 6 Urnenwahlen	Art. 6 Urnenwahl
Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsduauer gewählt:	Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsduauer gewählt:
1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberchtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,	1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberchtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,	2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,	3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde,	4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.	5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen	Art. 7 Erneuerungswahlen	unverändert
Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	unverändert
Art. 8 Ersatzwahlen	Art. 8 Ersatzwahlen	unverändert
Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	unverändert
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	unverändert
Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	unverändert
1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,	1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,	
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck,	2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck,	
3. die Genehmigung von Zusammenarbeitsvereinbarungen in Form von Zweckverbänden, Anstalten, juristischen Personen des Privatrechts,	3. die Genehmigung von Zusammenarbeitsvereinbarungen in Form von Zweckverbänden, Anstalten, juristischen Personen des Privatrechts,	
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder damit Ausgaben verbunden sind, die von der Urne zu bewilligen sind,	4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder damit Ausgaben verbunden sind, die von der Urne zu bewilligen sind,	
5. der Abschluss von Zusammenschlussverträgen mit anderen Gemeinden,	5. der Abschluss von Zusammenschlussverträgen mit anderen Gemeinden,	

6. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,	6. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,	7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.
Art. 10 Fakultatives Referendum	Art. 10 Fakultatives Referendum
¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.	unverändert
² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses und die Genehmigung der Rechnungen.	unverändert
3. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung
Art. 11 Einberufung und Verfahren	Art. 11 Einberufung und Verfahren
Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse	Art. 12 Rechtssetzungsbefugnisse	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:
1. der Personalverordnung,	1. der Personalverordnung,	1. der Personalverordnung,
2. der Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder,	2. der Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder,	2. der Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder,
3. der Polizeiverordnung,	3. der Polizeiverordnung,	3. der Polizeiverordnung,
4. der Grundsätze der Gebührenherhebung, sowie von weiteren Verordnungen, die wichtige Rechtsätze enthalten.	4. der Grundsätze der Gebührenherhebung, von weiteren Verordnungen und Reglementen, die wichtige Rechtsätze enthalten.	4. der Grundsätze der Gebührenherhebung, von weiteren Verordnungen und Reglementen, die wichtige Rechtsätze enthalten.
Art. 13 Planungsbefugnisse	Art. 13 Planungsbefugnisse	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:
1. des kommunalen Richtplans,	1. des kommunalen Richtplans,	1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung.	2. der Bau- und Zonenordnung.	2. der Bau- und Zonenordnung.
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:
1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,	1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,	1. Die Bestimmung wird an die Vorgaben des Gemeindegesetzes (§ 15 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, GG) angepasst. Dabei wird neu ausdrücklich die politische Kontrolle erwähnt. Die politische Kontrolle ist weder eine Dienst- noch eine Fachaufsicht. Die politische Kontrolle durch die Gemeindeversammlung erschöpft sich im Wesentlichen in der Billigung bzw. Missbilligung des Verhaltens anderer Träger öffentlicher Aufgaben, etwa im Rahmen einer Anfrage gemäß § 17 GG oder durch (Nicht-)Genehmigung der Jahresrechnung.
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO,	2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO,	
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenerbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,	3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit keine hoheitlichen	

		Ziff. 3 bisher wlich von den gemäss Art. 15 geltenden finanziellen Zuständigkeiten ab, was nicht zulässig ist. Ausserdem wird die Bestimmung sprachlich an die weiteren Bestimmungen betreffend Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge angepasst.
		Ziff. 5: Diese Ziffer zur Ausgliederung von Aufgaben ist neu in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Die Formulierung entspricht dem Gemeindegesetz (§ 69 GG) und gilt für Ausgliederungen, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, bei welchen also nicht grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgleidiert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, Elektrizitätswerk, weitere Werke). Solche Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung müssen an der Urne beschlossen werden (§ 69 GG und Art. 9 Ziff. 6).
		Ziff. 6: Gemäss § 88 Abs. 2 GG entscheidet die Gemeindeversammlung über die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben; der Klarheit halber wird diese Kompetenz in der GO aufgenommen werden.
		unverändert
		Ziff. 3: Die Zusatzkredite sind gemäss Gemeindegesetz bis zur selben Limite zulässig wie die Verpflichtungskredite (§ 109 Abs. 1 GG). Eine Regelung in der Gemeindeordnung wäre nur sinnvoll, wenn an die Zusatzkredite strengere Anforderungen gestellt werden sollten als an die Verpflichtungskredite; dies ist nicht der Fall. Außerdem werden die Zusatzkredite in der GO sonst nirgends explizit erwähnt. Der Passus «und Zusatzkredite» wird deshalb gestrichen.
Art. 15 Finanzbefugnisse	Art. 15 Finanzbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:	
1. die Festsetzung des Budgets und der Kennzeichnung des Finanz- und Aufgabenplans,	1. die Festsetzung des jährlichen Budgets und der Kennzeichnung des Finanz- und Aufgabenplans,	
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,	2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,	
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis	3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis	

Fr. 500'000.00, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist,	Ausgaben bis Fr. 500'000.00, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
4. die Genehmigung der Jahresrechnung,	4. die Genehmigung der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist,	5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, so weit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. Investitionen und Veräußerungen im Finanzvermögen im Umfang von mehr als Fr. 1'000'000.00 und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Umfang von mehr als Fr. 1'000'000.00,	6. Investitionen und Veräußerungen im Finanzvermögen im Umfang von mehr als Fr. 1'000'000.00 und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Umfang von mehr als Fr. 1'000'000.00,
7. die Vorfinanzierung von Investitionen.	7. die Vorfinanzierung von Investitionen.
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	unverändert
1. Allgemeine Bestimmungen	unverändert
Art. 16. Geschäftsführung	Art. 16. Geschäftsführung
1 Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	1 Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.
2 Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.	2 Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen		neu
¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) Ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	¹ Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus dem Gemeindegesetz (§ 42 Abs.). Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder aller Behörden, d.h. von Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde und Rechnungsprüfungskommission. Die Angaben zu den Interessenbindungen werden auf der Internetseite der Gemeinde publiziert. Die Offenlegung dient der Transparenz der Entscheidfindung und der Durchsetzung der Ausstandspflicht.	
Art. 18 Kommissionen und Sachverständige	Art. 17 Kommissionen und Sachverständige	Änderung siehe Text (Art. Nr.)
Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Änderung siehe Text (Art. Nr.)
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	Art. 18 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	Änderung siehe Text (Art. Nr.)
¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innerhalb von 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden.	¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen dieser Organe kann innerhalb von 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden.	Abs. 2: Mitglieder und Ausschüsse sind keine Organe im Sinn von § 5 GG. Das Wort «Organe» wird gestrichen und durch «Mitglieder oder Ausschüsse der Behörde» ersetzt.

Art. 20 Behördenkonferenz	Art. 19 Behördenkonferenz	Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.	Änderung siehe Text (Art. Nr.) unverändert
2. Gemeinderat	2. Gemeinderat		unverändert Änderung siehe Text
Art. 21 Zusammensetzung und Konstituierung	Art. 20 Zusammensetzung	<p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>² Der Gemeinderat bildet zweckmäßige Aufgabenbereiche oder Ressorts. Zu Beginn jeder Amtsduer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Aufgabenbereichs oder Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Aufgabenbereichs oder Ressorts verpflichtet.</p> <p>³ Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Abs.1: Der Gemeinderat soll neu aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt sein. Anlässlich des Urnenganges über die Bildung einer Einheitsgemeinde wurde den Stimmberechtigten versprochen, dass die Zahl der Gemeinderatsmitglieder überprüft werde. Diese Aufgabe hat der Gemeinderat als Legislaturziel festgehalten und nun erfüllt. Sieben Mitglieder dienen der Miliztauglichkeit, weil die Aufgaben in bewältigbare Perioden aufgeteilt werden können. Ausserdem erlaubt diese Anzahl Behördenmitglieder eine breitere politische Abstützung der Exekutive, als wenn die Behörde zum Beispiel nur fünf Mitglieder hätte.</p> <p>Abs. 2: Die Bildung und Zuteilung von Ressorts gehört in Art. 21 und nicht in Art. 24 (Rechtssetzungsbefugnisse). Diese Bestimmung wird darum in Art. 21 aufgenommen und in Art. 24 gestrichen.</p>
Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Änderung siehe Text (Art. Nr.) unverändert

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Änderung siehe Text
<p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amts dauer aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. Abteilungsvorsteher und deren Stellvertretungen, c) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, d) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der eigenständigen Kommissionen, e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, b) die Mitglieder des Wahlbüros. <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, c) die Organe der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist. 	<p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amts dauer aus seiner Mitte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. Abteilungsvorsteher und deren Stellvertretungen, c) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, d) die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der eigenständigen Kommissionen, e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen, f) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. <p>2. ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c) die Mitglieder des Wahlbüros. <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, c) die Organe der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist. 	Ziff. 1 lit. f und Ziff. 2 lit. a regulieren denselben Sachverhalt unterschiedlich. Eine der beiden Bestimmungen musste gelöscht werden. Ziff. 2 lit. a gibt dem Gemeinderat mehr Flexibilität und bezieht richtigerweise das Organisationsrecht der betreffenden Organisationen (z.B. der Zweckverbände) mit ein. Ziff. 1 lit. f wird deshalb gestrichen. Ziff. 3 lit b wird gestrichen, weil für Bubikon das Betreibungsamt Ruti zuständig ist. Ziff. 3 lit b wird gestrichen, weil für Bubikon das Betreibungsamt Ruti zuständig ist. Ziff. 3 lit b wird gestrichen, weil für Bubikon das Betreibungsamt Ruti zuständig ist.

	<ul style="list-style-type: none"> b) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten, c) das übige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, d) die Organe der Feuerwehr, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist. 	Änderung siehe Text (Art. Nr.)
Art. 24 Rechtssetzungsbefugnisse	Art. 23 Rechtssetzungsbefugnisse	Ziff. 1 und 2: Was Organe sind, ist im Gemeindegesetz abschliessend definiert (§ 5 GG). Es sind die Stimmberechtigten, die Behörden (Gemeindevorstand, Schul- und weiter eigenständige Kommissionen). Entsprechend können dem Gemeinderat keine Organe unterstellt sein. «Organe» wird in Ziff. 2 gestrichen. Ziff. 1 regelt die Zuständigkeit für den Erlass von Geschäftsréglementen für Ausschüsse und Kommissionen, Ziff. 3: Der Gemeinderat erlässt keine Verordnungen, das tut die Gemeindeversammlung. «Verordnungen» wird gestrichen. Abs. 2 wird in Art. 21 verschoben, weil die Thematik zur Konstituierung gehört.
	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seines Geschäftsreglements sowie jener für seine Ausschüsse, die ihm unterstellten Kommissionen und die beratenden Kommissionen, 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe, von weiteren Verordnungen und Reglementen und Vollziehungsbestimmungen, die weniger wichtige Rechtsätze enthalten und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 3. von weiteren Reglementen und Vollziehungsbestimmungen, die weniger wichtige Rechtsätze enthalten und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. <p>2 Der Gemeinderat bildet zweckmässige Aufgabenbereiche oder Ressorts. Zu Beginn jeder Amts dauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Aufgabenbereiches oder Ressorts zu. jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Aufgabenbereichs oder Ressorts verpflichtet.</p>	

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Änderung siehe Text (Art. Nr.)
<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> die politische Planung, Führung und Aufsicht, die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, die Festlegung des Stellenplans und die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, Verträge zu Gebietsänderungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und unbebautes Gebiet betreffen. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorganis, gans, die Erteilung des Gemeindebürgerechts, 	<p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, die Festlegung des Stellenplans und die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungsanzahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, die Bestimmung des amtlichen Publikationsorganis, gans, 	<p>In Art. 25 (wie auch in Art. 26) wird neu zwischen nicht übertragbaren und übertragbaren Befugnissen unterschieden. Damit wird klargestellt, welche Aufgaben der Gemeinderat an Mitglieder, Ausschüsse oder an Verwaltungsgestellte übertragen kann und welche nicht. Über wichtige Themen muss der Gemeinderat als ganzer entscheiden, andere Entscheidkompetenzen kann er massiv und stufengerecht mit einem Erlass delegieren. Dabei muss er u.a. die Hierarchiestufen und Schnittstellen zwischen Exekutive und Verwaltung berücksichtigen.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 1 bis 3: Die Formulierungen werden der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich und damit der übergeordneten Gesetzgebung angepasst.</p> <p>Abs. 1 Ziff. 6: Der Stellenplan ist die Aufteilung der bewilligten Personalausgaben auf Stellen und Stellenpositionen. Diese Organisation der Verwaltung gehört zum Kern der Exekutivaufgaben. Die Gemeindeversammlung hat über das Budget Einsicht in und Einfluss auf die Personalausgaben. Der Gemeinderat darf über diejenigen Personalausgaben beschliessen, die seinen Finanzkompetenzen entsprechen, d.h. für bestehende Aufgaben (gebundene Ausgaben) und für neue Aufgaben innerhalb seiner Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben. Der Text wird entsprechend ergänzt.</p>

<p>11. die Unterstützung des Gemeindereferendums,</p> <p>12. der Abschluss und die Änderung von Abschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufen-gerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 	<p>11. die Erteilung des Gemeindebürgerrrechts,</p> <p>12. die Unterstützung des Gemeindereferendums,</p> <p>13. der Abschluss und die Änderung von Abschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>14. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, die insbesondere schlechter die Rechte von grossen Bevölkerungs- oder Finanzbezirken verletzt, sowie nicht die Gemeindeverwaltung oder die Urteile dafür zuständig ist. (von Genehmigung ausgenommen)</p>	<p>Änderung siehe Text (Art. Nr.)</p> <p>Die Befugnisse werden neu in nicht übertragbare und übertragbare aufgeteilt (vgl. Kommentar zu Art. 24).</p> <p>Die wichtigen Finanzbefugnisse, wie zum Beispiel die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben übt der Gemeinderat als ganzer aus. Diese Beschlussbefugnis kann nicht delegiert werden.</p>
	<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan 3. Investitionen und Veräußerungen im Finanzvermögen im Umfang bis zu Fr. 1'000'000.00 und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Umfang bis zu Fr. 1'000'000.00, 	<p>Art. 25 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wieder-

<p>4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausgabenbevollzug, 2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck. 	<p>kehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.00 im Jahr,</p> <p>5. Investitionen und Veräußerungen im Finanzvermögen im Umfang bis zu Fr. 1'000'000.00 und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Umfang bis zu Fr. 1'000'000.00,</p> <p>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.</p>	
<p>3. Eigenständige Kommissionen</p>	<p>3.1 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>unverändert</p>
<p>Art. 27 Anträge an Gemeindeversammlung und an die Urne</p>	<p>Art. 26 Anträge an Gemeindeversammlung und an die Urne</p>	<p>Änderung siehe Text (Art. Nr.)</p>
		<p>Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>
		<p>Die neue Formulierung verdeutlicht, dass die eigenständigen Kommissionen ein eigenes Antragsrecht an Urne und Gemeindeversammlung haben. Zwar reichen sie ihren Anträgen beim Gemeinderat ein, dieser muss sie aber zwingend weiterleiten und versieht sie mit seiner Abstimmungsempfehlung.</p>

3.2 Schulpflege	3.2 Schulpflege	Art. 27 Zusammensetzung	unverändert
Art. 28 Zusammensetzung			Änderung siehe Text (Art. Nr.)
¹ Die Schulpflege besteht mit Einstchluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.		Die Schulpflege besteht mit Einstchluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.	Die Bestimmung wird der Übersichtlichkeit halber in zwei Absätze aufgeteilt (inhaltlich keine Änderung).
Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Art. 29 Aufgaben	Änderung siehe Text (Art. Nr.)
Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entschiedungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entschiedungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Änderung siehe Text (Art. Nr.)
Art. 30 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse		Art. 30 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Änderung siehe Text (Art. Nr.)
Die Schulpflege bestimmt aus ihrer Mitte: a) die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten, b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,	1. bestimmt aus ihrer Mitte: a) die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten, b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,	1. bestimmt aus ihrer Mitte: a) die Vizepräsidentinnen bzw. die Vizepräsidenten, b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,	Ziff. 2 lit. b: Die Bestimmung stand im Widerspruch zu kantonalem Recht (§ 40 lit. d GPR, der Gemeinderat ist zuständig). Sie wird gestrichen.
2. wählt in freier Wahl:	2. wählt in freier Wahl:	2. wählt in freier Wahl:	Ziff. 3.: Neu wird ausdrücklich aufgeführt, dass die Schulpflege auch die Mitarbeitenden der Schulverwaltung, die Betreuungspersonen der Tagesstrukturen und die Leitung und Mitarbeitenden der Schul- und

<p>a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege.</p> <p>3. wählt, ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung,</p> <p>b) die Mitarbeitenden der Schulverwaltung,</p> <p>c) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</p> <p>d) die Lehrpersonen,</p> <p>e) die Schularztin bzw. den Schularzt,</p> <p>f) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</p> <p>g) die Betreuungspersonen (Tagesstrukturen),</p> <p>h) die weiteren Angestellten im Schulbereich (ausgenommen Hauswartpersonal),</p> <p>i) die Leitung und Mitarbeiter des Schul- und Gemeindebibliotheken.</p>	<p>a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,</p> <p>b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,</p> <p>3. wählt, ernennt oder stellt an:</p> <p>a) die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung,</p> <p>b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</p> <p>c) die Lehrpersonen,</p> <p>d) die Schulärztin bzw. den Schularzt,</p> <p>e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,</p> <p>f) die weiteren Angestellten im Schulbereich.</p>	<p>Gemeindebibliotheken anstellt, nicht aber das Hauswartpersonal. Diese Formulierung dient der Klarheit der Aufgabenteilung zwischen Gemeinderat und Schulpflege.</p> <p>Art. 32 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> im Organisationsstatut zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstehender Behörden und Personen, über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO, über Benutzungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, betreffend die Ordnung in den Schulräumlichkeiten, <p>Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>¹ Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, ihres Organisationsstatutes sowie der Geschäftsreglemente für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen, von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanschreibungen für die ihr unterstehenden Organe, von Reglementen, Benutzungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen, von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen, von weiteren Verordnungen, Reglementen und Vollziehungsbestimmungen, die weniger wichtige Rechtsätze enthalten und nicht in die Kompetenz <p>Änderung siehe Text (Art. Nr.)</p> <p>Wie beim Gemeinderat wird mit der neuen Formulierung Klargestellt, dass die Schulpflege als Exekutive für den Erlass von weniger wichtigen Rechtsätzen zuständig ist.</p> <p>Ausserdem wird der Artikel an die Formulierungen in der Mustergemeindeordnung angepasst.</p>
---	--	--

<p>Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragten Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 	<p>der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	<p>Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 	<p>der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	<p>Änderung siehe Text (Art. Nr.)</p>
<p>Ziff. 6: Die Schulpflege hat die Stellenplankompetenz in ihrem Aufgabenbereich und eine bestimmte Stellenschaffungskompetenz (vgl. Ausführungen zu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 6). Der Text der Bestimmung wird entsprechend um den Hinweis auf die Stellenschaffungskompetenz im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse und im Rahmen bestehender Aufgaben (damit handelt es sich um gebundene Ausgaben) ergänzt.</p> <p>Ziff. 8: Gemäss dem revidierten Volksschulgesetz ist für die Veröffentlichung der Schulprogramme nicht die Schulpflege, sondern die jeweilige Schule selbst zuständig; «und Veröffentlichung» wird darum gestrichen.</p> <p>Ziff. 9: Die Bestimmung zu den Anschluss- und Zusammensetzungsverträgen wird an die Formulierung der Mustergemeindeordnung und damit an das übergeordnete Recht angepasst.</p> <p>Ziff. 10: Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Schulpflege ihre Geschäfte für die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung vorbereitet und dazu Antrag stellt. Dies dient der Klarheit.</p>				

<p>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung der Schulprogramme,</p> <p>9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammensetzungsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und Antragstellung hierzu.</p>	<p>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammensetzungsvorträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben der Volksschule und deren Änderungen, soweit nicht die Stimmberechtigten an der Urne oder die Gemeindeversammlung zuständig sind.</p>	
<p>Art. 34 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <p>1. Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 90'000.00 im Jahr.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. Der Ausgabenvollzug</p> <p>2. Die Bewilligung gebundener Ausgaben</p> <p>3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.</p>	<p>Art. 33 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, 4. Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.00 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00 bis Fr. 60'000.00 im Jahr, höchstens bis Fr. 90'000.00 (bisher Fr. 60'000) im Jahr. Über solche Ausgaben muss die Schulpflege selbst entscheiden; diese Entscheidkompetenz kann nicht delegiert werden. <p>Abs. 2 Ziff. 3: Auch die Ausgabenkompetenzen innerhalb Budget werden erhöht. Die Schulpflege soll danach neu zuständig sein für Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 (bisher Fr. 100'000) für einen bestimmten</p>	

	<p>Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 (bisher Fr. 30'000) für einen bestimmten Zweck. Diese Entscheidkompetenz kann massiv und stufengerecht delegiert werden.</p> <p>Diese erhöhten Finanzkompetenzen wiederspiegeln, dass die Schulpflege als eigenständige Kommission in ihrem Aufgabenbereich anstatt des Gemeinderats handelt. Innerhalb Budget soll sie neu deshalb über dieselben Finanzbefugnisse verfügen wie der Gemeinderat. Dies rechtfertigt sich, weil diese Ausgaben durch die Gemeindeversammlung kontrolliert und genehmigt werden müssen. Die neuen Finanzkompetenzen ausserhalb Budget sind aber nach wie vor deutlich niedriger als diejenigen des Gemeinderats. Insgesamt kann der Gemeinderat ausserhalb Budget einmalige Ausgaben bis Fr. 600'000 (Schulpflege Fr. 300'000) und für wiederkehrende Fr. 150'000 (Schulpflege Fr. 90'000) tätigen. Diese Limitierung entspricht der Verantwortung des Gemeinderats für den Gemeindehaushalt.</p>	<p>Änderung siehe Text (Art. Nr.)</p>
Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	<p>Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>unverändert</p>

Art. 36 Schulleitung	Art. 35 Schulleitung	Änderung siehe Text (Art. Nr.)
¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.	¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.	Abs. 3 wird der Formulierung der Mustergemeindeordnung angepasst.
² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.	² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.	
³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.	³ Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.	
⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.	⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.	
⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innerst 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innerst 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	
Art. 37 Schulkonferenz	Art. 36 Schulkonferenz	Änderung siehe Text (Art. Nr.)
		unverändert
	¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.	¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
	² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.	² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
	³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.3 Sozialbehörde	3.3. Sozialbehörde	unverändert	
Art. 38 Zusammensetzung	Art. 37 Zusammensetzung	Änderung siehe Text (Art. Nr.)	
Die Sozialbehörde besteht aus der vom Gemeinderat abgeordneten Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsident bzw. Präsidentin und 4 weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	Die Sozialbehörde besteht aus der vom Gemeinderat abgeordneten Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsident bzw. Präsidentin und 4 weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	unverändert	
Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Art. 38 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Änderung siehe Text (Art. Nr.)	
Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	unverändert	
Art. 40 Aufgaben	Art. 39 Aufgaben	Änderung siehe Text (Art. Nr.)	
¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozialwesen. ² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.	¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozialwesen. ² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.	unverändert	
Art. 41 Finanzbefugnisse	Art. 40 Finanzbefugnisse	Änderung siehe Text (Art. Nr.)	
¹ Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu: 1. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben, 2. der Ausgabenvollzug. ² Die Bewilligung von gebundenen Ausgaben ist unübertragbar, der Ausgabenvollzug kann mit einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden.	Die Sozialbehörde ist zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. Ausgaben im Rahmen des Budgets für die ihr zugewiesenen Verwaltungsbereiche und der besonderen, diese Gebiete betreffenden Beschlüsse der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.	Die bisherige Bestimmung war unklar bzw. widersprüchlich. Neu wird klargestellt, dass die Sozialkommission selbst über gebundene Ausgaben beschließen muss, d.h. über solche bei welchen sie weder zeitlich noch örtlich noch sachlich über einen Ermessensspielraum verfügt, die aber hohe Beträge betreffen können. Der Ausgabenvollzug kann dagegen massvoll und stufengerecht delegiert werden. Die Sozialkommission braucht nach wie vor keine Befugnisse für den Bechluss über neue, d.h. nicht gebundene Ausgaben. Ihre Ausgaben sind so gut wie alle gebunden.	

IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN	IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN
1. Rechnungsprüfungskommission	1. Rechnungsprüfungskommission
Art. 42 Zusammensetzung	Art. 41 Zusammensetzung
<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>
Art. 43 Aufgaben	Art. 42 Aufgaben
<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanziellen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanziellen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>
Art. 44 Herausgabe von Unterlagen	Art. 43 Herausgabe von Unterlagen
<p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p>	<p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p>

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.
Art. 45 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innerst 30 Tagen.	Art. 44. Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innerst 30 Tagen.
Art. 46 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Art. 45. Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.
2. Wahlbüro	2. Wahlbüro
Art. 47 Zusammensetzung und Wahl Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepresidentin bzw. des Gemeindepresidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Art. 46 Zusammensetzung und Wahl Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepresidentin bzw. des Gemeindepresidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
Art. 48 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Art. 47 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	unverändert
Art. 49 Aufgaben und Wahl	Art. 48 Aufgaben und Wahl	Änderung siehe Text (Art. Nr.)
<p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	unverändert
4. Ombudsstelle		neu
Art. 50 Ombudsstelle		neu
Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Bübikon tätig.	<p>Neu wird die kantonale Ombudsstelle auch für die Gemeinde Bübikon tätig sein. Einwohnerinnen und Einwohner können sich bei Problemen mit Behörden oder Verwaltungstellen an diese Stelle wenden. Die Ombudsstelle prüft das vorgebrachte Anliegen, interveniert bei Konflikten und unterstützt die Beteiligten beim Finden einer fairen Lösung.</p>	<p>Neu wird die kantonale Ombudsstelle auch für die Gemeinde Bübikon tätig sein. Einwohnerinnen und Einwohner können sich bei Problemen mit Behörden oder Verwaltungstellen an diese Stelle wenden. Die Ombudsstelle prüft das vorgebrachte Anliegen, interveniert bei Konflikten und unterstützt die Beteiligten beim Finden einer fairen Lösung.</p>
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSEBESTIMMUNGEN		
Art. 51 Inkrafttreten	Art. 49 Inkrafttreten	unverändert
Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2022 in Kraft.	Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.	Änderung siehe Text (Art. Nr.)
		Es wird ein festes Datum für das Inkrafttreten eingesetzt. Danach kann für die Neuwahlen des Gemeinderats schon die neue Gemeindeordnung angewendet werden.

Art. 52 Aufhebung früherer Erässe Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12.02.2017 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 50 Aufhebung früherer Erässe Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 28.11.1993 und die Schulgemeindeordnung vom 22.09.2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Änderung siehe Text (Art. Nr.) Diesmal muss nur noch die bisherige Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde aufgehoben werden.
Art. 53 Übergangsbestimmungen ¹ Bis zum Ende der Amtszeit 2018-2022 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin aus acht Mitgliedern. ² Die Erneuerungswahlen für die Amtszeit 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.	Art. 51 Übergangsbestimmungen 1. Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2018 – 2022. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Die für die Amtszeit 2014 - 2018 gewählte Präsidentin bzw. der gewählte Präsident der Schule nimmt bis zum Ablauf der Amtszeit der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat. 2. Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht. 3. Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung und der Rechnungslegung gemäß Richtlinie zur Zusammenführung der Haushalte bei Gemeinedefusionen. Die politische Gemeinde und die Schulgemeinde unterbreiten den Stimmabgäben und Stimmabgäben das erste gemeinsame Budget 2018 an der Dezember-Gemeindeversammlung 2017.	Änderung siehe Text (Art. Nr.) Weil die neue Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten soll, braucht es eine Übergangsbestimmung für den Gemeinderat. Er soll seine Amtszeit in der jetzigen Größe und Zusammensetzung zu Ende führen.

<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bubikon wurde an der Urnenabstimmung vom 13.06.2021 angenommen.</p> <p>Namens der Politischen Gemeinde Die Gemeindepräsidentin: Andrea Keller Die Gemeindeschreiber-Stv.: Melanie Eicher</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am: genehmigt</p>	<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bubikon wurde an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2016 angenommen.</p> <p>Namens der Politischen Gemeinde Die Gemeindepräsidentin: Christine Berret Der Gemeindeschreiber: Matthias Willener</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am: genehmigt</p>
--	---

